

Antrag der RedK

vom 13. März 2026

2025/392

Weisung vom 10.09.2025: Finanzdepartement, unverzinsliche Darlehen an gemeinnützige Wohnbauträgerschaften zur Schaffung und zum Erhalt von Wohnraum für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung (Jugendwohnkredit 2025), Rahmenkredit; Verordnung, Neuerlass

	AS Nr. XXX.XXX Verordnung zum Jugendwohnkredit 2025 vom ... <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 GO ¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom ... ² , <i>beschliesst:</i>	001		AS ... Verordnung zum Jugendwohnkredit 2025 vom ... <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 GO ¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom <u>10. September 2025</u> ² , <i>beschliesst:</i>
		002		
	I. Allgemeine Bestimmungen	003		I. Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Umsetzung des Rahmenkredits für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum für Jugendliche und junge Erwachsene in	004	Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Umsetzung des Rahmenkredits für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum für Jugendliche und junge Erwachsene in

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2646 vom 27. August 2025.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. **2778** vom **10. September 2025**.

	Ausbildung (Jugendwohnkredit 2025).			Ausbildung (Jugendwohnkredit 2025).
		005		
Subvention a. Zweck und Art	Art. 2 ¹ Die Stadt fördert die Schaffung und den Erhalt von preisgünstigem Wohnraum auf dem Gebiet der Stadt Zürich für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung.	006	Subvention a. Zweck und Art	Art. 2 ¹ Die Stadt fördert die Schaffung und den Erhalt von preisgünstigem Wohnraum auf dem Gebiet der Stadt Zürich für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung.
	² Sie kann zu diesem Zweck Subventionen in Form von unverzinslichen Darlehen gewähren für: a. folgende Bauvorhaben: 1. Neu- und Umbauten, 2. grössere Erneuerungen von Wohnbauten, 3. Grundausstattungsinvestitionen bei langfristigen Mietverträgen mit Dritteigentümerschaften; b. den Erwerb von bestehenden Wohnbauten (Erwerbe).	007		² Sie kann zu diesem Zweck Subventionen in Form von unverzinslichen Darlehen gewähren für: a. folgende Bauvorhaben: 1. Neu- und Umbauten, 2. grössere Erneuerungen von Wohnbauten, 3. Grundausstattungsinvestitionen bei langfristigen Mietverträgen mit Dritteigentümerschaften; b. den Erwerb von bestehenden Wohnbauten (<u>Erwerb</u>).
	³ Auf die Gewährung eines Darlehens besteht kein Anspruch.	008		³ Auf die Gewährung eines Darlehens besteht kein Anspruch.
		009		
b. Subventionsempfängerinnen und -empfänger	Art. 3 ¹ Empfängerinnen oder Empfänger der Darlehen sind gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, die: a. preisgünstigen Wohnraum für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung bereitstellen; b. als juristische Personen organisiert sind; c. dauernd auf Gewinnabsichten und Gewinnausschüttung verzichten;	010	b. <u>Empfängerinnen</u> und <u>Empfänger</u>	Art. 3 ¹ Empfängerinnen oder Empfänger der Darlehen sind gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, die: a. preisgünstigen Wohnraum für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung bereitstellen; b. als juristische Personen organisiert sind; c. dauernd auf Gewinnabsichten und Gewinnausschüttung verzichten; <u>und</u>

	d. sich zur Einhaltung der Vorgaben gemäss dieser Verordnung verpflichten.			d. sich zur Einhaltung der Vorgaben gemäss dieser Verordnung verpflichten.
	² An Privatpersonen und Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden keine Darlehen ausgerichtet.	011		² <u>Privatpersonen</u> und Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden keine Darlehen <u>gewährt</u> .
		012		
Abordnungsrecht	Art. 4 Die Wohnbauträgerschaften gewährleisten ein Abordnungsrecht der Stadt in ihr Leitungsorgan.	013	Abordnungsrecht	Art. 4 Die Wohnbauträgerschaften <u>gewähren der Stadt ein Abordnungsrecht in</u> ihr Leitungsorgan.
		014		
	II. Anforderungen	015		II. Anforderungen
	A. Wohnbauten	016		A. Wohnbauten
Bauliche Anforderungen	Art. 5 Die Stadt kann Darlehen für Bauvorhaben ausrichten, wenn diese eine gute energetische, städtebauliche und architektonische Qualität aufweisen.	017	Bauliche Anforderungen	Art. 5 Die Stadt kann Darlehen für Bauvorhaben <u>gewähren</u> , wenn diese eine gute energetische, städtebauliche und architektonische Qualität aufweisen.
		018		
Unterhalt	Art. 6 Die Wohnbauträgerschaften gewährleisten dauerhaft einen einwandfreien Unterhalt der subventionierten Wohnbauten.	019	Unterhalt	Art. 6 Die Wohnbauträgerschaften gewährleisten dauerhaft einen einwandfreien Unterhalt der subventionierten Wohnbauten.
		020		
Finanzierung	Art. 7 ¹ Die Wohnbauträgerschaften stellen die Finanzierung der Bauvorhaben oder Erwerbe sicher, einschliesslich der Zusicherung der Darlehen Dritter.	021	Finanzierung	Art. 7 ¹ Die Wohnbauträgerschaften stellen die Finanzierung der Bauvorhaben oder Erwerbe sicher, einschliesslich der Zusicherung der Darlehen Dritter.
	² Sie stellen Darlehen aus dem Jugendwohnkredit 2025 in einem nachgehenden Rang, in der Regel im zweiten Rang, grundpfandrechtlich sicher; ausgenommen sind Darlehen für Grundausstattungsinvestitionen.	022		² Sie stellen Darlehen aus dem Jugendwohnkredit 2025 in einem nachgehenden Rang, in der Regel im zweiten Rang, grundpfandrechtlich sicher; ausgenommen sind Darlehen für Grundausstattungsinvestitionen.

	³ Darlehen Dritter sind mit vorangehenden Grundpfandrechten gedeckt.	023		³ Darlehen Dritter sind mit vorangehenden Grundpfandrechten gedeckt.
		024		
	B. Vermietung	025		B. Vermietung
Alter und Ausbildung der Mieterinnen und Mieter	Art. 8 ¹ Die Vermietung des subventionierten Wohnraums erfolgt in der Regel an Personen, die: a. das 30. Altersjahr noch nicht überschritten haben; und b. in Ausbildung sind.	026	Alter und Ausbildung der Mieterinnen und Mieter	Art. 8 ¹ Die Vermietung des subventionierten Wohnraums <u>erfolgt an</u> Personen, die: a. das 30. Altersjahr noch nicht <u>vollendet</u> haben; und b. in Ausbildung sind.
	² Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung gemäss Abs. 1 lit. a abgewichen werden.	027		² Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung gemäss Abs. 1 lit. a abgewichen werden.
		028		
Mindestbelegung	Art. 9 ¹ Der Wohnraum und die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.	029	Mindestbelegung	Art. 9 ¹ Der Wohnraum und die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
	² Die Zimmerzahl einer Wohnung darf die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner während der gesamten Mietdauer um höchstens eins überschreiten.	030		² <u>Die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohnung unterschreitet die Zahl ganzer Zimmer</u> während der gesamten Mietdauer um höchstens <u>eins.</u>
		031		
Untermiete	Art. 10 Die Vorgaben gemäss Art. 8 und 9 gelten auch für allfällige Untermietverhältnisse.	032	Untermiete	Art. 10 Die Vorgaben gemäss Art. 8 und 9 gelten auch <u>für Untermietverhältnisse.</u>
		033		
Anfangsmietzinse	Art. 11 ¹ Die Wohnbauträgerschaften setzen die Anfangsnettomietzinse fest: a. nach dem Grundsatz der Kostenmiete gemäss Miet-	034	Anfangsmietzinse	Art. 11 ¹ Die Wohnbauträgerschaften setzen die Anfangsnettomietzinse fest: a. nach dem Grundsatz der Kostenmiete gemäss Miet-

	zinsreglement ³ ; und b. unter Berücksichtigung der Verbilligungswirkung gemäss Art. 16.			zinsreglement ³ ; und b. unter Berücksichtigung der Verbilligungswirkung gemäss Art. 16.
	² Die Wohnbauträgerschaften legen die Nebenkosten gemäss Obligationenrecht ⁴ fest.	035		² Die Wohnbauträgerschaften legen die Nebenkosten gemäss OR ⁴ fest.
		036		
Mietzinsanpassun- gen	Art. 12 ¹ Die Wohnbauträgerschaften passen die Miet- zinse gemäss Obligationenrecht ⁵ an.	037	Mietzinsanpassun- gen	Art. 12 ¹ Die Wohnbauträgerschaften passen die Miet- zinse gemäss OR ⁵ an.
	² Sie informieren die zuständige städtische Stelle (zu- ständige Stelle) über Mietzinsanpassungen vor deren Bekanntgabe an die Mieterschaft.	038		² Sie informieren die zuständige Stelle über Miet- zinsanpassungen vor deren Bekanntgabe an die Mie- terschaft.
		039		
	III. Verfahren	040		III. Verfahren
Gesuchseinreichung	Art. 13 Die Wohnbauträgerschaften reichen ihre Darle- hensgesuche bei der zuständigen Stelle ein: a. bei Bauvorhaben vor Baubeginn; b. bei Erwerben vor der öffentlichen Beurkundung.	041	Gesuchseinreichung	Art. 13 Die Wohnbauträgerschaft reicht das Darle- hensgesuch bei der zuständigen Stelle ein: a. bei einem Bauvorhaben vor Baubeginn; b. bei Erwerb vor der öffentlichen Beurkundung.
		042		
Gewährung des Darlehens a. Allgemeines	Art. 14 ¹ Der Stadtrat entscheidet über die Gewährung des Darlehens.	043	Gewährung des Darlehens a. Allgemeines	Art. 14 ¹ Der Stadtrat entscheidet über die Gewährung des Darlehens.
	² Die Höhe des Darlehens wird festgesetzt:	044		² Die Höhe des Darlehens wird festgesetzt:

³ vom 19. Juni 1996, AS 841.150.

⁴ vom 30. März 1911, SR 220.

⁵ vom 30. März 1911, SR 220.

³ vom 19. Juni 1996, AS 841.150

⁴ vom 30. März 1911, SR 220.

⁵ vom 30. März 1911, SR 220.

	a. bei Bauvorhaben: vorläufig; b. bei Erwerben: definitiv.			a. bei <u>einem</u> Bauvorhaben: vorläufig; b. bei <u>Erwerb</u> : definitiv.
		045		
b. Bauabrechnung	Art. 15 ¹ Die Wohnbauträgerschaft reicht die Bauabrechnung spätestens ein Jahr nach Vollendung eines Bauvorhabens bei der zuständigen Stelle ein.	046	b. Bauabrechnung	Art. 15 ¹ Die Wohnbauträgerschaft reicht die Bauabrechnung spätestens ein Jahr nach Vollendung eines Bauvorhabens bei der zuständigen Stelle ein.
	² Die zuständige Stelle prüft die Abrechnung innert sechs Monaten.	047		² Die zuständige Stelle prüft die Abrechnung innert sechs Monaten.
	³ Der Stadtrat entscheidet anschliessend über die definitive Höhe des Darlehens.	048		³ Der Stadtrat entscheidet anschliessend über die definitive Höhe des Darlehens.
		049		
Bemessung der Höhe des Darlehens	Art. 16 Die Höhe des Darlehens wird so bemessen, dass sie eine Verbilligung der nach Massgabe des Mietzinsreglements ⁶ berechneten Mietzinse von höchstens 25 Prozent bewirkt.	050	Bemessung der Höhe des Darlehens	Art. 16 Die Höhe des Darlehens wird so bemessen, dass sie eine Verbilligung der nach Massgabe des Mietzinsreglements ⁶ berechneten Mietzinse von höchstens 25 Prozent bewirkt.
		051		
Laufzeiten Darlehen	Art. 17 ¹ Die Laufzeit der Darlehen beträgt für: a. Bauvorhaben: 1. im unbewohnten Zustand: 50 Jahre ab Erst- oder Wiederbezug, 2. im bewohnten Zustand: 50 Jahre ab Auszahlung des Darlehens, 3. Grundausstattungsinvestitionen: 20 Jahre ab	052	<u>Laufzeit des Darlehens</u>	Art. 17 ¹ Die Laufzeit <u>des Darlehens</u> beträgt für: a. Bauvorhaben: 1. im unbewohnten Zustand: 50 Jahre ab Erst- oder Wiederbezug, 2. im bewohnten Zustand: 50 Jahre ab Auszahlung des Darlehens, 3. Grundausstattungsinvestitionen: 20 Jahre ab

⁶ vom 19. Juni 1996, AS 841.150.

⁶ vom 19. Juni 1996, AS 841.150.

	Erstbezug; b. Erwerbe: 50 Jahre ab öffentlicher Beurkundung.			Erstbezug; b. Erwerb : 50 Jahre ab öffentlicher Beurkundung.
	² Die Darlehen sind nicht rückzahlungspflichtig; vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht bei Zweckentfremdung.	053		² <u>Das Darlehen ist</u> nicht rückzahlungspflichtig; vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht bei Zweckentfremdung.
		054		
Wirkungen nach Ablauf der Laufzeit	Art. 18 ¹ Die Darlehen sind spätestens nach Ablauf der Laufzeit mit den Anlagekosten zu verrechnen.	055	Wirkungen nach Ablauf der Laufzeit	Art. 18 ¹ Die Darlehen sind spätestens nach Ablauf der Laufzeit mit den Anlagekosten zu verrechnen.
	² Ausgenommen von dieser Verrechnung sind Darlehen für Grundausstattungsinvestitionen.	056		² Ausgenommen von dieser Verrechnung sind Darlehen für Grundausstattungsinvestitionen.
		057		
	IV. Zweckerhaltung und -entfremdung	058		IV. <u>Zweckerhaltung</u>
Zweckerhaltungspflicht	Art. 19 ¹ Die Wohnbauträgerschaften stellen sicher, dass der subventionierte Wohnraum während der Laufzeit der Darlehen seinem Zweck entsprechend verwendet wird.	059	Zweckerhaltungspflicht	Art. 19 ¹ Die Wohnbauträgerschaften stellen sicher, dass der subventionierte Wohnraum während der Laufzeit der Darlehen seinem Zweck entsprechend verwendet wird.
	² In den Mietverträgen sind insbesondere festgehalten: a. die Anforderungen an die Bewohnerinnen und Bewohner; b. die Mindestbelegung der Wohnungen; c. der Hinweis auf die Zweckerhaltungskontrollen.	060		² In den Mietverträgen <u>werden</u> insbesondere festgehalten: a. die Anforderungen an die Bewohnerinnen und Bewohner <u>gemäss Art. 8</u> ; b. die Mindestbelegung der Wohnungen <u>gemäss Art. 9</u> ; c. der Hinweis auf die Zweckerhaltungskontrollen <u>gemäss Art. 20–21</u> .
		061		

Kontrolle	Art. 20 ¹ Die zuständige Stelle führt Kontrollen hinsichtlich der zweckgerichteten Verwendung der Darlehen durch.	062	Kontrolle	Art. 20 ¹ Die zuständige Stelle <u>kontrolliert, ob die</u> Darlehen <u>ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.</u>
	² Sie kann auf die Datenplattform OMEGA zugreifen, sofern dies für die Kontrolle erforderlich und geeignet ist.	063		² Sie kann auf die Datenplattform OMEGA zugreifen, sofern dies für die Kontrolle erforderlich und geeignet ist.
		064		
Auskünfte und Herausgabe von Unterlagen	Art. 21 Die Wohnbauträgerschaften sind verpflichtet, gegenüber der zuständigen Stelle die für die Kontrollen notwendigen Auskünfte zu erteilen und ihr notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	065	Auskünfte und Herausgabe von Unterlagen	Art. 21 Die Wohnbauträgerschaften <u>erteilen der</u> zuständigen Stelle die für die Kontrollen notwendigen <u>Auskünfte und stellen die notwendigen</u> Unterlagen zur <u>Verfügung.</u>
		066		
Rechnung	Art. 22 ¹ Die Wohnbauträgerschaften wenden die Bestimmungen des Rechnungsreglements ⁷ sinngemäss an.	067	Rechnung	Art. 22 ¹ Die Wohnbauträgerschaften wenden die Bestimmungen des Rechnungsreglements ⁷ sinngemäss an.
	² Sie reichen jeweils bis 30. Juni des Folgejahres der zuständigen Stelle ein: a. die Betriebsrechnung zu den subventionierten Wohnbauten; b. den Geschäftsbericht einschliesslich Jahresrechnung und Revisionsbericht.	068		² Sie reichen jeweils bis 30. Juni des Folgejahres <u>bei</u> der zuständigen Stelle ein: a. die Betriebsrechnung zu den subventionierten Wohnbauten; b. den Geschäftsbericht einschliesslich Jahresrechnung und Revisionsbericht.
	³ Sie weisen die Darlehen aus dem Jugendwohnkredit in	069		³ Sie weisen die Darlehen aus dem Jugendwohnkredit

⁷ vom 19. November 2003, AS 841.170.

⁷ vom 19. November 2003, AS 841.170.

	der Jahresrechnung separat aus.			in der Jahresrechnung separat aus.
		070		
Zweckentfremdung	Art. 23 Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn: a. die Darlehen nicht verwendet werden: 1. für Bauvorhaben oder Erwerbe, 2. zur Mietzinsverbilligung; b. die Anforderungen an die Vermietung nicht mehr erfüllt sind; c. die subventionierten Wohnbauten veräussert, rückgebaut oder durch einen Ersatzneubau ersetzt werden.	071	Zweckentfremdung	Art. 23 Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn: a. die Darlehen nicht verwendet werden: 1. für Bauvorhaben oder <u>Erwerb</u> , 2. zur Mietzinsverbilligung; b. die Anforderungen an die Vermietung <u>nicht erfüllt</u> sind; c. die subventionierten Wohnbauten veräussert, rückgebaut oder durch einen Ersatzneubau ersetzt werden.
		072		
Anzeige von Zweckentfremdung	Art. 24 Die Wohnbauträgerschaften informieren die zuständige Stelle umgehend über eine Zweckentfremdung.	073	Anzeige von Zweckentfremdung	Art. 24 Die Wohnbauträgerschaften informieren die zuständige Stelle umgehend über eine Zweckentfremdung.
		074		
Rückzahlungspflicht	Art. 25 ¹ Bei Zweckentfremdung ist das Darlehen ab dem Zeitpunkt der Zweckentfremdung anteilmässig zu den Darlehenslaufzeiten zurückzuzahlen.	075	Rückzahlungspflicht	Art. 25 ¹ Bei Zweckentfremdung ist das Darlehen ab dem Zeitpunkt der Zweckentfremdung <u>anteilmässig zur Darlehenslaufzeit</u> zurückzuzahlen.
	² Bei einer Zweckentfremdung gemäss Art. 23 lit. b kann vorgängig eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des Zwecks angesetzt werden.	076		² Bei einer Zweckentfremdung gemäss Art. 23 lit. b <u>kann eine</u> angemessene Frist zur Wiederherstellung des Zwecks angesetzt werden.
	³ Die Rückzahlungspflicht endet mit Ablauf der Darlehenslaufzeiten.	077		³ Die Rückzahlungspflicht endet mit <u>der Laufzeit des Darlehens</u> .
		078		

	V. Schlussbestimmungen	079		V. Schlussbestimmungen
Änderung bisherigen Rechts	Art. 26 Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.	080	Änderung bisherigen Rechts	Art. 26 Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.
		081		
Übergangsbestimmung	Art. 27 Sofern Anpassungen von bestehenden Subventionsverträgen aufgrund von Art. 26 notwendig sind, erfolgen die Anpassungen innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	082	Übergangsbestimmung	Art. 27 Sofern Anpassungen von bestehenden Subventionsverträgen aufgrund von Art. 26 notwendig sind, erfolgen die Anpassungen innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
		083		
Inkrafttreten	Art. 28 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	084	Inkrafttreten	Art. 28 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
		085		
	Anhang	086		Anhang
		087		
	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	088		Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
		089		
	a. Richtlinien für den Jugendwohnkredit 2010 vom 14. Juli 2010 (AS 843.322): Art. 3 Die Vermietung des subventionierten Wohnraums erfolgt in der Regel an Personen, die das 30. Altersjahr noch nicht überschritten haben und in Ausbildung sind. Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung abgewichen werden. Der Wohnraum muss angemessen belegt sein. Bei Wohnungen gilt: Anzahl Zimmer minus 1 = minimale Anzahl Personen.	090		a. Richtlinien für den Jugendwohnkredit 2010 vom 14. Juli 2010 (AS 843.322): Art. 3 Die Vermietung des subventionierten Wohnraums <u>erfolgt an</u> Personen, die das 30. Altersjahr noch nicht <u>vollendet</u> haben und in Ausbildung sind. Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung abgewichen werden. Der Wohnraum muss angemessen belegt sein. <u>Die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohnung unterschreitet die Zahl ganzer Zimmer während der gesamten Mietdauer um höchstens</u>

				<u>eins.</u>
		091		
	b. Richtlinien für den Vollzug des Rahmenkredites für die Förderung von Wohnraum für Jugendliche (Jugendwohnkredit 2005) teilweise in Ergänzung der «Grundsätze 1924» vom 16. November 2005 (AS 843.321): Art. 3 Die Vermietung des subventionierten Wohnraums erfolgt in der Regel an Personen, die das 30. Altersjahr noch nicht überschritten haben und in Ausbildung sind. Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung abgewichen werden. Der Wohnraum muss angemessen belegt sein. Bei Wohnungen gilt: Anzahl Zimmer minus 1 = minimale Anzahl Personen.	092		b. Richtlinien für den Vollzug des Rahmenkredites für die Förderung von Wohnraum für Jugendliche (Jugendwohnkredit 2005) teilweise in Ergänzung der «Grundsätze 1924» vom 16. November 2005 (AS 843.321): Art. 3 Die Vermietung des subventionierten Wohnraums <u>erfolgt an</u> Personen, die das 30. Altersjahr noch nicht <u>vollendet</u> haben und in Ausbildung sind. Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung abgewichen werden. Der Wohnraum muss angemessen belegt sein. <u>Die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohnung unterschreitet die Zahl ganzer Zimmer während der gesamten Mietdauer um höchstens eins.</u>
		093		
	c. Richtlinien über die Gewährung von zinslosen Darlehen an Genossenschaften und gemeinnützige Institutionen der Jugendhilfe zur Schaffung von Wohnraum für Jugendliche vom 30. März 1988 (AS 843.320): Art. 2 Die Vermietung des subventionierten Wohnraums erfolgt in der Regel an Personen, die das 30. Altersjahr noch nicht überschritten haben und in Ausbildung sind. Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung abgewichen werden. Hinsichtlich der Personenzahl muss der Wohnraum bei der Vermietung angemessen	094		c. Richtlinien über die Gewährung von zinslosen Darlehen an Genossenschaften und gemeinnützige Institutionen der Jugendhilfe zur Schaffung von Wohnraum für Jugendliche vom 30. März 1988 (AS 843.320): Art. 2 Die Vermietung des subventionierten Wohnraums <u>erfolgt an</u> Personen, die das 30. Altersjahr noch nicht <u>vollendet</u> haben und in Ausbildung sind. Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung abgewichen werden. <u>Der Wohnraum muss</u> bei der Vermietung angemessen belegt <u>sein</u>.

	sen belegt werden.			
		095		
	d. Richtlinien über die Förderung des Baues und die Vermietung von Zimmern für alleinstehende, in Ausbildung begriffene Jugendliche vom 28. August 1963 (AS 843.301): Ziffer IV.4 Die Vermietung des subventionierten Wohnraums erfolgt in der Regel an Personen, die das 30. Altersjahr noch nicht überschritten haben und in Ausbildung sind. Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung abgewichen werden.	096		d. Richtlinien über die Förderung des Baues und die Vermietung von Zimmern für alleinstehende, in Ausbildung begriffene Jugendliche vom 28. August 1963 (AS 843.301): Ziffer IV.4 Die Vermietung des subventionierten Wohnraums <u>erfolgt an</u> Personen, die das 30. Altersjahr noch nicht <u>vollendet</u> haben und in Ausbildung sind. Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung abgewichen werden.
		097		
		098		Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte) Abwesend: Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Roger Meier (FDP) Für die Redaktionskommission Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat